

A B U B T 2 0 2 1 / 0 1 3

Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

Bekanntmachung von
Hochschulsatzungen

Az. A 3362 - I/1
im Antwortschreiben bitte angeben
Bayreuth, 19. März 2021

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erweiterung und Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund der Corona-Pandemie an der Universität Bayreuth (Corona-Satzung)

Anlage: 1 Satzung mit Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerken

Die Universität Bayreuth hat die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erweiterung und Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund der Corona-Pandemie an der Universität Bayreuth (Corona-Satzung) gemäß § 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen BayRS 2210-1-1-1-WFK durch Niederlegung und Anschlag in der Universität bekannt gemacht.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.



Professor Dr. Stefan Leible

**Sechste Satzung zur Änderung
der Satzung zur Erweiterung und Änderung
der Prüfungs- und Studienordnungen,
Promotions- und Habilitationsordnungen
aufgrund der Corona-Pandemie an der Universität Bayreuth
(Corona-Satzung)
vom 19. März 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Erweiterung und Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund der Corona-Pandemie an der Universität Bayreuth (Corona-Satzung) vom 22. April 2020 (AB UBT 2020/027), die zuletzt durch Satzung vom 3. Februar 2021 (AB UBT 2021/005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 5 wird folgender Text eingefügt:

„§ 4a

Weiterer Wiederholungsversuch

¹Wird eine Prüfung beim letzten Prüfungsversuch nicht bestanden und führt dieser Umstand zum endgültigen Nichtbestehen, so kann der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Wiederholungsversuch zulassen, soweit die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Nichtbestehen aus pandemiebedingten Gründen nicht zu vertreten hat. ²Die Gründe müssen unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen beim zuständigen Prüfungsamt schriftlich oder per E-Mail dargelegt werden.“

2. In § 5 Satz 1 wird das Wort „digitale“ durch das Wort „elektronische“ ersetzt.
3. In § 7 Satz 1 wird nach der Zahl „2020“ der Passus „oder Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Passus „2020/2021“ der Passus „und Sommersemester 2021“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird vor dem Wort „durchgeführt“ der Passus „oder im Sommersemester 2021“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. März 2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. März 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. März 2021, Az. A 3362 - I/1.

Bayreuth, 19. März 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 19. März 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 19. März 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 19. März 2021.

Bayreuth, 19. März 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible